



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg im Stadtbezirk Voßwinkel (Gewerbegebiet "Gut Nierhof I") durch die Bezirksregierung Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25.09.2018

die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

beschlossen.

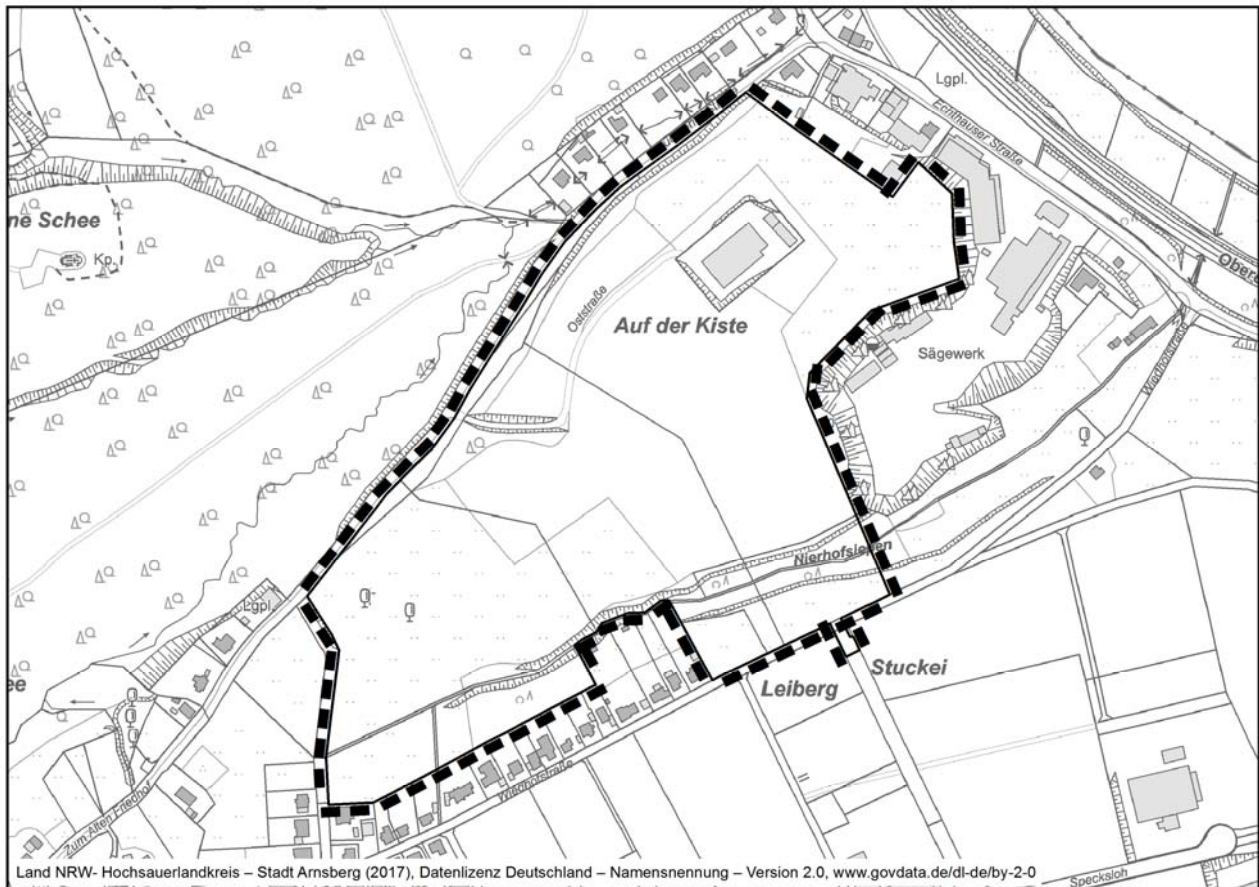
Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB die Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt worden. Mit Verfügung vom 11.12.2018, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-13/18, hat die Bezirksregierung die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Arnsberg am 25.09.2018 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Das Gebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nordöstlich der Ortsmitte von Voßwinkel. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten und Westen durch die Füchtener Straße,
- im Nordosten und Osten durch den rückwärtigen Bereich der bestehenden Bebauung entlang der Echthausener Straße,
- im Südosten und Süden durch die Wiedhofstraße bzw. den rückwärtigen Bereich der bestehenden Bebauung.

Die Abgrenzung des Gebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Arnberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnberg, Fachdienst Bauberatung | Bauordnung | Denkmale, Zimmer 12, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 17.01.2019

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister